

Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Kreisstadt Korbach

Friedhofsordnung
für die Friedhöfe der Kreisstadt Korbach

vom 02.09.2010, in Kraft getreten am 11.09.2010

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für alle im Gebiet der Kernstadt Korbach gelegenen städtischen Friedhöfe sowie die städtischen Friedhöfe in den Ortsteilen Alleringhausen, Eppe, Goldhausen, Helmscheid, Hillershausen, Lelbach, Lengefeld, Meininghausen, Nieder-Ense, Nieder-Schleidern, Nordenbeck, Ober-Ense, Rhena und Strothe.
- (2) Auf die alten Friedhöfe (nördlicher und südlicher Teil) an der Lengefelder Straße findet die Friedhofsordnung soweit Anwendung, wie deren Schließung und Entwidmung nicht entgegensteht.

§ 2

Eigentum

Die Friedhöfe sind Eigentum der Stadt Korbach.

§ 3

Verwaltung

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Magistrat (Friedhofsverwaltung).

§ 4

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind eine nicht rechtsfähige Anstalt und bilden in ihrer Gesamtheit eine öffentliche Einrichtung. Sie dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

§ 5

Bestattungsberechtigte

- (1) Ein Recht auf Bestattung haben Personen,
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohner/innen der Stadt Korbach waren,
 - b) die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf dem Friedhof erworben haben,
 - c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind,
 - d) die früher Einwohner/innen waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt gelebt haben.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Magistrats (Friedhofsverwaltung). Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
- (3) Grundsätzlich sind Personen auf dem Friedhof des Ortsteiles zu bestatten, in dem sie bei ihrem Tode ihren Wohnsitz oder, sofern ein solcher nicht begründet worden ist, ihren Aufenthalt hatten. Begründete Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Magistrats (Friedhofsverwaltung), gegebenenfalls nach vorheriger Anhörung des zuständigen Ortsbeirates.
- (4) Personen der Ortsteile, die eine anonyme Bestattung wünschen, sind auf dem Gemeinschaftsurnengrabfeld des Friedhofes in der Kernstadt zu bestatten, sofern in dem Ortsteil kein entsprechendes Grabfeld vorhanden ist.

§ 6

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder verlängert.
- (2) Der Magistrat wird ermächtigt, die Schließung der alten Friedhöfe (nördlicher und südlicher Teil) an der Lengefelder Straße zu veranlassen. Die Entwidmung unterliegt weiterhin der Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Die Schließung und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Nach der Schließung kann die Stadt die Entwidmung frühestens mit Ablauf der letzten Ruhezeit verfügen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 7

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind grundsätzlich für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Magistrat kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass gestatten oder vorübergehend untersagen.

§ 8

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonales sind zu befolgen. Wer gegen Ordnungsvorschriften verstößt oder Weisungen des Friedhofspersonales nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Fahrräder, Rollschuhen, Inlineskater) zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der dort arbeitenden Gewerbetreibenden,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, insbesondere sind die Abfälle entsprechend der Art ihrer Beschaffenheit nur in die dafür zugelassenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter zu entsorgen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise zu betreten,
 - h) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel mitzubringen oder zu konsumieren,
 - i) vermeidbaren Lärm zu verursachen,

Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Kreisstadt Korbach

- j) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenführhunde.
- (3) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 9

Gewerbtreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige auf den Friedhöfen gewerbsmäßig tätige Personen haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung verlangt für die Aufnahme der Tätigkeit der Gewerbetreibenden, dass
- a) diese in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen.
- (3) Das Anzeigeverfahren kann über die einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Unbeschadet § 8 Absatz 2 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur werktäglich während der üblichen Arbeitszeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 7 Absatz 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen abgelegt werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Tätigkeit auf dem Friedhof verbieten. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 10

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Bestattungen finden nur von Montag bis Freitag statt. In begründeten Fällen sind mit besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.
- (3) Die für die Bestattung sorgepflichtigen Personen haben zu veranlassen, dass die Leiche ordnungsgemäß aus dem Sterbehaus zum Friedhof überführt wird. Entsprechendes gilt für den Transport der Leiche von der Leichenhalle zum Grab einschließlich des Versenkens des Sarges.

§ 11

Leichenhalle und Säрге

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen unverzüglich nach der Einsargung in die Leichenhalle gebracht werden, soweit nicht nach örtlichem Herkommen eine andere Regelung besteht.
- (3) Die Leichen sind in verschlossenen Särgen zu bringen. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder anderen schwervergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- (4) Die Säрге werden spätestens eine viertel Stunde vor der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen die/den Verstorbene/n, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Säрге der an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Verstorbenen müssen geschlossen aufbewahrt werden. Eine Öffnung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes möglich.
- (6) Die Stadt Korbach haftet nicht für Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

§ 12

Herstellen der Gräber

- (1) Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder geschlossen.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) In den Ortsteilen der Kreisstadt Korbach kann die Herstellung der Grabstätten in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe vorgenommen werden. Kosten der Grabherstellung werden in diesem Falle nicht erhoben.

§ 13

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 14

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschenurnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihen- oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihen- oder Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Friedhöfe nicht zulässig.
- (3) Die Friedhofsverwaltung führt alle Umbettungen durch und bestimmt deren Zeitpunkt. Umbettungen von Leichen dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März vorgenommen werden. Die Anwesenheit von Angehörigen und sonstigen Personen ist nicht zulässig.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag durch die/den Nutzungsberechtigte/n.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz der Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die/der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (7) Die Dauer der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht beeinflusst.
- (8) Leichen und Aschenurnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung ausgegraben werden.
- (9) Umbettungen von Urnen aus dem Gemeinschaftsurnengrabfeld für anonyme Bestattungen sind nicht zulässig.

IV. Grabstätten

§ 15

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Korbach. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 1. Reihengräber
 2. Urnenreihengräber
 3. Familiengräber

Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Kreisstadt Korbach

4. Urnenfamiliengräber
 5. Gemeinschaftsurnengrabfeld für anonyme Bestattungen
 6. Rasenreihengräber
 7. Zweistellige Rasenfamiliengräber
 8. Rasurnenreihengräber
 9. Rasurnenfamiliengräber
 10. Urneneinzelgräber im Friedhain
 11. Urnenfamiliengräber im Friedhain
 12. Urnenkammern
 13. Cotoneaster-Urnenreihengräber
 14. Cotoneaster-Urnenfamiliengräber
 15. Grabfeld für Sternenkinder
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte in bestimmter Lage oder auf die Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) In jeder Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (5) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.
- (6) Im Gemeinschaftsurnengrabfeld für anonyme Bestattungen wird eine Grabstätte nur dann zur Verfügung gestellt, wenn die zu Lebzeiten schriftlich geäußerte Willenserklärung des/der Verstorbenen vorliegt.

§ 16

Maße der Gräber

Die Gräber haben in der Regel folgende Maße:

1. Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: Länge 1,60 m, Breite 0,75 m, Abstand 0,30 m
2. Reihengräber für Personen ab dem 6. Lebensjahr: Länge 2,40 m, Breite 1,00 m, Abstand 0,30 m
3. Familiengräber: Länge 2,40 m, Breite 1,00 m je Grabstelle, Abstand zwischen den Grabstellen 0,30 m
4. Urnenreihengräber: Länge 0,70 m, Breite 0,70 m, Abstand 0,30 m
5. Urnenfamiliengräber: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m, Abstand zwischen den Grabstellen 0,30 m.

§ 17

Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 13) abgegeben werden.
- (2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (3) Ein Reihengrab kann nach Ablauf der Ruhezeit nicht wieder erworben werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist grundsätzlich nicht möglich. In besonderen Ausnahmefällen kann der Magistrat auf Antrag naher Angehöriger andere Regelungen treffen.
- (4) Es werden eingerichtet
 1. Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener im Alter bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 2. Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener ab dem 6. Lebensjahr.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird mindestens 3 Monate vorher den Nutzungsberechtigten mitgeteilt.

§ 18

Familiengräber

- (1) Familiengräber können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden.
- (2) Familiengräber sind Grabstätten, deren Nutzung der/dem Berechtigten für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) vorbehalten ist und deren Lage gleichzeitig mit der/dem Erwerber/in bestimmt wird.
- (3) Es werden zwei- und mehrstellige Familiengräber abgegeben. In jeder Grabstelle ist grundsätzlich während der Dauer der Ruhezeit nur eine Bestattung zulässig. Die Sonderregelung für Urnen (§ 19) bleibt davon unberührt.
- (4) Das Nutzungsrecht wird gegen Zahlung der in der Gebührenordnung zu dieser Friedhofsordnung festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt, die die/den Nutzungsberechtigte/n bezeichnet.
- (5) Das Recht auf Beisetzung in einem Familiengrab läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhezeit für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für diese Beisetzung erneut erworben worden ist.
- (6) Die/Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach ihrem/seinem Ableben sowie das Recht auf Beisetzung ihrer/seiner verstorbenen Angehörigen in dem Familiengrab. Nach ihrem/ seinem Ableben geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der/des verstorbenen Nutzungsberechtigten über

Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Kreisstadt Korbach

1. auf den überlebenden Ehegatten bzw. den überlebenden Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
2. auf die Kinder und Adoptivkinder,
3. auf die Eltern,
4. auf die Großeltern,
5. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
6. auf die leiblichen Geschwister,
7. auf die Adoptiveltern,
8. auf die nicht unter 1. - 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen 2., 5. und 6. wird die/der Älteste Nutzungsberechtigte/r.

- (7) Auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einem Familiengrab besteht kein Rechtsanspruch.
- (8) Das Nutzungsrecht kann aufgrund besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zum Zeitpunkt der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

§ 19

Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen können beigesetzt werden in
 1. Urnenreihengräbern eine Aschurne,
 2. Urnenfamiliengräbern bis zu vier Aschurnen,
 3. einem Gemeinschaftsurnengrabfeld für anonyme Bestattungen,
 4. Rasurnenreihengräbern eine Urne,
 5. Rasurnenfamiliengräbern bis zu vier Urnen,
 6. Urneneinzelgräbern im Friedhain eine Urne,
 7. Urnenfamiliengräbern im Friedhain bis zu vier Urnen,
 8. Urnenkammern bis zu vier Aschurnen,
 9. Cotoneaster-Urnenreihengräbern eine Urne,
 10. Cotoneaster-Urnenfamiliengräber bis zu vier Urnen,
 11. ausnahmsweise mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung in Familiengräbern für Erdbestattungen, und zwar in unbelegten Familiengräbern für Erdbestattungen

Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Kreisstadt Korbach

bis zu vier Aschenurnen je Grabstelle, in belegten Familiengräbern für Erdbestattungen zusätzlich zwei Aschenurnen je Grabstelle.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit und Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (3) Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Familiengräber gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Aschenbeisetzungen nichts Abweichendes ergibt.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 20

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde und das Aussehen des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Sie müssen der Würde des Ortes und der Pietät entsprechen.
- (3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, bei Grabmalen möglichst seitlich, angebracht werden.
- (5) Für den Verschluss der Urnenkammern dürfen nur Verschlussplatten nach Festsetzung durch die Friedhofsverwaltung verwendet werden.
- (6) Soweit für die Friedhöfe in den Ortsteilen der Kreisstadt Korbach besondere aus dem Herkommen erwachsene Gestaltungsvorschriften bestehen, sollen diese unter Berücksichtigung des allgemeinen Gestaltungsgrundsatzes nach Abs. 1 fort gelten.
- (7) Die Pflege des Gemeinschaftsurnengrabfeldes für anonyme Bestattungen erfolgt durch die Stadt Korbach; Grabmale und Grabausstattungen sind unzulässig.
- (8) Die Pflege der Rasengrabfelder, des Friedhaines, der Urnenkammern sowie des Cotoneaster-Urnengrabfeldes erfolgt durch die Stadt Korbach.

§ 21

Grabmalgestaltung

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Kreisstadt Korbach

- (2) Für jede Grabstätte ist nur ein stehendes Grabmal zugelassen. Zusätzlich kann noch je Grabstelle ein liegender Kissenstein mit einer Ansichtsfläche von max. 0,20 m² aufgebracht werden.
- (3) Für Grabmale dürfen grundsätzlich nur Naturstein, Holz und Schmiedeeisen verwendet werden.
- (4) Die Grabmale sollen handwerklich bearbeitet sein.
- (5) Sockel dürfen nicht höher als 0,10 m sein.
- (6) Zur Ansichtsfläche zählt auch die Sockelfläche.
- (7) Auf Grabstätten für Erdbestattungen soll die Größe der Grabmale folgende Maße nicht übersteigen:

1. bei Reihengrabstätten 0,50 m² Ansichtsfläche, Höhe max. 0,80 m einschließlich Sockel
2. bei zwei- und mehrstelligen Familiengrabstätten 1,20 m² Ansichtsfläche, Höhe max. 1,00 m einschließlich Sockel

Auf Urnengrabstätten soll die Größe der Grabmale folgende Maße nicht übersteigen:

1. bei Urnenreihengrabstätten mit nur liegenden Grabmalen 0,20 m² Ansichtsfläche
2. bei Urnenfamiliengrabstätten 0,35 m² Ansichtsfläche, Höhe max. 0,80 m einschließlich Sockel

Stehende Grabmale dürfen bis 22 cm stark sein.

- (8) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 20 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 7 zulassen.
- (9) Für Rasengräber sind lediglich bündig in dem Boden eingelassene Grabplatten ohne hervorstehende Teile zulässig. Für die Grabplatten werden einheitlich die folgenden Abmessungen festgelegt:
 - a) für zweistellige Rasenfamiliengräber 1 Grabplatte 30 cm x 40 cm x 8 cm
(1 Platte pro Grabstelle) oder
1 Grabplatte 60 cm x 80 cm x 8 cm
(1 Platte pro Grabstätte)
 - b) für Rasenurnenfamiliengräber 1 Grabplatte 30 cm x 40 cm x 8 cm
(1 Platte pro Grabstätte) oder
1 Grabplatte 60 cm x 80 cm x 8 cm
(1 Platte pro Grabstätte)
- (10) Für die Urnengräber im Friedhain ist lediglich die Anbringung eines Namensschildes auf den seitens der Stadt Korbach im Boden verlegten Rechtecksteinen zugelassen.

Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Kreisstadt Korbach

- (11) Auf der Verschlussplatte einer Urnenkammer sind lediglich Symbole und Schriftzeichen zulässig.
- (12) Das Abstellen von Topfpflanzen, Vasen und bepflanzten Schalen vor Urnenkammern ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig.

§ 22

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Die Anträge sind ausschließlich durch den/die Nutzungsberechtigte/n zu stellen.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen (Grundriss und Ansichten) in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffes, sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein.
- (3) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
- (4) Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Grabmale müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die/den Nutzungsberechtigte/n schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist das Grabmal zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten die Anlage entfernen lassen.

§ 23

Errichtung und Unterhaltung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für die sonstigen baulichen Anlagen entsprechend.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem, verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Kreisstadt Korbach

- (4) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der/des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der/des Verantwortlichen zu tun. Die Stadt ist nicht verpflichtet, die beseitigten Gegenstände aufzubewahren. Ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, erfolgt ein Hinweis auf der Grabstätte. Nach zwei Monaten kann die Friedhofsverwaltung die Gegenstände beseitigen, bei Gefahr im Verzuge gilt § 23 Abs. 4 Satz 1 analog.

§ 24

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes von der/dem Nutzungsberechtigten entfernt werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist vorab bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Kommt die/der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung sie/ihn schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten der/des Berechtigten entfernen lassen.
- (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen auch vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (3) Künstlerische und geschichtlich wertvolle Grabmale sowie solche Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder abgeändert werden.

§ 25

Herrichtung und Unterhaltung der Gräber

- (1) Die Aufhügelung und das Abräumen/die Abhügelung der Grabstellen erfolgt durch das Friedhofspersonal; Urnengräber sind vom Nutzungsberechtigten selbst abzuräumen. Danach hat die/der Nutzungsberechtigte die Gräber im Rahmen der Vorschriften des § 20 herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit instand zu halten. Das gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck.
- (2) Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so können die Gräber nach Ablauf einer angemessenen Frist auf Kosten der/des Pflichtigen eingeebnet werden. Das Nutzungsrecht an Familiengräbern kann in diesem Fall entzogen werden. Die/der Nutzungsberechtigte ist vorher schriftlich aufzufordern, innerhalb angemessener Frist seinen Verpflichtungen nachzukommen. Ist die/der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so kann die Aufforderung durch halbjährigen Hinweis auf der Grabstätte erfolgen. Danach kann die Friedhofsverwaltung die Gräber einebnen lassen.

Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Kreisstadt Korbach

- (3) Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen, die Verwendung von Plastik und sonstigen Kunststoffartikeln im Grabschmuck ist verboten.
- (4) Nur die in § 15 Abs. 2 Nr. 1 – 4 genannten Grabstätten dürfen mit Einfassungen aus Stein versehen werden.
- (5) Die Gestaltung der Oberflächen der Gräber mit Platten und/oder natürlichen Streumaterialien (Kies, Rindenmulch o. ä.) ist bis zu einer Gesamtfläche von max. 50 % zulässig. Die verbleibende Restfläche soll gärtnerisch bepflanzt/gestaltet werden. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Das Anbringen von Schutzvorrichtungen gegen Wild und das Aufstellen von Bänken ist unzulässig.
- (6) Für die Herrichtung und jede wesentliche Veränderung sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes. Abs. 9 bleibt unberührt.
- (7) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit einen geeigneten Dienstleister beauftragen.
- (8) Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung bzw. nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.
- (9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder dem Friedhofspersonal.
- (10) Der Einsatz von Pestiziden zur Unkrautbeseitigung auf den Friedhöfen ist verboten.
- (11) Das Ablegen von Grabschmuck, Blumengebinden, Vasen, Lichtern u. Ä. auf Rasengräbern ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig.
- (12) Die Einebnung des Grabes obliegt der/dem Nutzungsberechtigten und ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung zulässig.
- (13) Bei Einebnungen vor Ablauf der Ruhefrist ist der daraus entstehende städtische Pflegeaufwand bis zum Ablauf der Ruhezeit zu erstatten.

VI. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 26

Überleitung

Bei Grabstätten, über die bei In-Kraft-Treten der Satzung bereits verfügt war, richten sich Rechte und Pflichten nunmehr nach dieser Satzung mit der Maßgabe, dass in den Ortsteilen Goldhausen, Helmscheid, Lengefeld und Rhena die gewährten Nutzungsrechte von 50 Jahren bis zu ihrem jeweiligen Ablauf unberührt bleiben.

Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Kreisstadt Korbach

§ 27

Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung ihrer Friedhöfe und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Korbach nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Hiervon unberührt bleibt die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Korbach als Grundstückseigentümerin.

§ 28

Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft die Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Kreisstadt Korbach vom 15.11.1983 sowie die Nachträge vom 12.07.1993, 13.09.1994, 23.09.1996, 11.12.1998, 25.11.2003, 06.12.2005 und 04.11.2009.